



Jetzt Resturlaub nehmen – Anspruch verfällt am 30. September

Wer als Beamtin oder Beamter noch Urlaub aus 2004 hat, muss jetzt so schnell wie möglich seinen Urlaubsantrag bei der Dienststelle abgeben. Der Resturlaub verfällt nämlich am 30. September 2005.

§ 11 UrIVO schreibt vor, dass Urlaub im Urlaubsjahr verbraucht werden soll. Urlaubsjahr ist dabei nach § 2 UrIVO das Kalenderjahr. Weiter heißt es in § 11 UrIVO: „Urlaub, der nicht bis zum 30. September des Folgejahres abgewickelt wurde, verfällt.“

Die frühere Regelung, dass der Urlaub bis Ende April des Folgejahres genommen werden musste, ist aufgehoben. Mit der Änderung sind allerdings auch die Möglichkeiten der Urlaubsübertragung z.B. bei dringenden dienstlichen Geschäften oder bei Erkrankung entfallen.

Der 30. September ist für die Urlaubsabwicklung also die Ziellinie. Eine Übertragung von Resturlaub aus dem Vorjahr über diesen Termin hinweg ist nicht möglich.

(Korrekturfassung:) Die Nachfrist in der Urlaubsabgeltung bis zum 30. September gilt auch für die Angestellten und die Arbeiterinnen und Arbeiter. Die Landesregierung hatte am 9. April 2002 beschlossen und mit Rundschreiben die Behörden informiert, dass ab dem Urlaubsjahr 2002 die beamtenrechtlichen Regelungen auch für die Tarifbeschäftigten gelten und die kürzeren Fristen aus den Tarifverträgen keine Anwendung finden.